

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 9/09 BH

L 5 KR 147/09 RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 KR 87/07 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte,

beigeladen:

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 12. November 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2009, mit dem seine Anhörungsrüge gegen den ihm PKH versagenden Beschluss des LSG vom 22.10.2009 in dem Verfahren L 5 KR 5/08 zurückgewiesen wurde.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die beabsichtigte Beschwerde hat schlechterdings überhaupt keine Aussicht auf Erfolg, denn sie ist nicht statthaft und wäre daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Der hier getroffene Beschluss des LSG ist zudem nach § 178a Abs 4 Satz 3 SGG unanfechtbar. In solchen Fällen bedarf es keiner weiteren Akteneinsicht.

